

Stenographischer Bericht.

5. (nicht öffentliche) Sitzung des steiermärkischen Landtages.

V. Periode.

19. Dezember 1934.

Inhalt:

Gebührenauszahlung. Mitteilung wegen der Sitzungsgelder (13).

- Verhandlungen:
- 1.) Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1 der Landesverfassung 1934, über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 8, über einen Gesetzentwurf, betreffend die Einziehung von Abgabenertragsanteilen der Ortsgemeinden Steiermarks.  
Berichterstatter Dr. Enge (14) --  
Abstimmung (15).
  - 2.) Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1 der Landesverfassung 1934, über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 9, über einen Gesetzentwurf, womit das Gesetz vom 7. August 1925, LGBI. Nr. 69, betreffend die Festsetzung des Pauschalbetrages der Lohnabgabe von land- u. forstwirtschaftlichen Betrieben, abgeändert wird.  
Berichterstatter Dr. Enge (15) --  
Abstimmung (16).
  - 3.) Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1 der Landesverfassung 1934, über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 10, über einen Gesetz-



entwurf, womit das Lohn-, Gehaltsabgabegesetz 1932, LGB1. Nr. 47, neuerlich abgeändert wird (13. Novelle zum Lohn-, Gehaltsabgabegesetz).

Berichterstatter Dr. Enge (16) --

Abstimmung (17).

- 4.) Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1 der Landesverfassung 1934, über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 11, über einen Gesetzesentwurf, betreffend die Beitragsleistung der Bezirke und der Landeshauptstadt Graz zum Landeshaushalt.

Berichterstatter Dr. Enge (17) --

Abstimmung (17).

- 5.) Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1 der Landesverfassung 1934, über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 12, über einen Gesetzesentwurf, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 23. April 1931, LGB1. Nr. 37, womit das Gesetz vom 15. Juni 1926, LGB1. Nr. 50, betreffend die Regelung der Strassenverwaltung, abgeändert, bestehende Mauten, Standgebühren und die Landes-Kraftfahrzeugabgabe aufgehoben und den betroffenen Gebietskörperschaften Entschädigungen gewährt werden.

Berichterstatter Dr. Enge (18) --

Abstimmung (18).

- 6.) Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1 der Landesverfassung 1934, über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 13, über einen Gesetzesentwurf, womit das Gesetz vom 22. Dezember 1933, LGB1. Nr. 78, betreffend Landesgebäu=



desteuer, abgeändert wird.

Berichterstatter Dr. Enge (19) --

Abstimmung (19).

7.) Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1 der Landesverfassung 1934, über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 14, über einen Gesetzentwurf, betreffend Abänderung des Landesgrundsteuergesetzes 1934, LGBl. Nr. 25 (4. Novelle zum Landesgrundsteuergesetz).

Berichterstatter Dr. Enge (19) --

Abstimmung (20).

8.) Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1 der Landesverfassung 1934, über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 15, über einen Gesetzentwurf, betreffend weitere Ersparungen im Personalaufwand für die öffentlichen Volks- und Hauptschulen in Steiermark.

Berichterstatter Dr. Enge (20).

Redner: Dr. Gorbach (23) - Theiler (24) -

Dr. Klein (25) - Kollars (27) -- Abstimmung

(29).

=====

Präsident P i r c h e g g e r eröffnet die Sitzung um 15 Uhr 10 Minuten.

Präsident: Die begutachtende Sitzung ist eröffnet. Ich möchte die Herren Abgeordneten aufmerksam machen, daß die Sitzungsgelder und Reisekosten für die Sitzungstage am 24. November und 13. Dezember 1934 nach Schluß der Sitzung in der Präsidialkanzlei des Landtages ausbezahlt werden. Für die Sitzungstage des Finanz-Ausschusses und für die heutige Haussitzung werden die Gebühren morgen ausbezahlt, soweit die erforderlichen Rechnungsbelege vorliegen.



Wir gelangen zur Tagesordnung.

Punkt 1: Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1 der Landesverfassung 1934, über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 8, über einen Gesetzentwurf, betreffend die Einziehung von Abgabenertragsanteilen der Ortsgemeinden Steiermarks.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. E n g e. Ich ersuche ihn, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter Dr. E n g e: Geehrte Herren! In der Landtagssitzung vom 13. Dezember 1934 sind dem hohen Landtage die Beilagen 8 - 16 zur Begutachtung vorgelegt worden und wurde dem Landtage zur Erstattung dieses Gutachtens hiezu von der Landesregierung eine Frist bis 20. Dezember 1934 gestellt. Der hohe Landtag hat diese Beilagen 8 - 16 sämtliche dem Finanz-Ausschuss zugewiesen. Der Finanz-Ausschuss hat pflichtgemäß alle diese Beilagen, über die ich zu berichten habe, einer Beratung unterzogen und habe ich im Namen des Finanz-Ausschusses bei den einzelnen Beilagen die folgenden Berichte und nachstehenden Anträge zu stellen:

Vielleicht darf ich noch eine allgemeine Bemerkung vorausschicken? Alle diese Beilagen, die wir in der heutigen, nicht öffentlichen, begutachtenden Sitzung zu erledigen haben, sind Teile, Tragbalken des Landesvoranschlages des Landes Steiermark und es ist daher notwendig, sie vorher zu begutachten bzw. so dann, wenn die Landesregierung sie einbringen wird, zu beschließen, damit der Jahresvoranschlag des Landes Steiermark insGleichgewicht kommen kann. Aus diesem Gesichtspunkte heraus hat der Finanz-Ausschuss alle diese Vorlagen einer Überprüfung unterzogen und so sehr im einzelnen die einzelnen Vorlagen weitgehende, sachlich berechtigte Bedenken im Finanz-Ausschuss hervorgerufen haben, mußten wir doch schließlich und endlich, um es gleich vorweg zu nehmen, zum Resultate kommen, daß wir nichts anderes dem Landtage empfehlen können, als diesen Beilagen mit Ausnahme der Beilage Nr. 16, die die Landesregierung im Zuge der Beratungen im Finanz-Ausschusse zurückgezogen hat und die hier nicht mehr Gegenstand der Berichterstattung sein wird, zuzustimmen.



Ich komme nun zu den einzelnen Gesetzen.

Gesetzesvorlage, betreffend die Einziehung von Abgaben-ertragsanteilen der Ortsgemeinden Steiermarks. Dieses Gesetz ist von der Landesregierung unverändert vorgelegt worden, wie es schon der Landtag im Vorjahre beschlossen hatte mit Ausnahme der Änderung, daß nunmehr in die Abgabeneinziehung auch die Ertragsanteile der Landeshauptstadt Graz einbezogen sind. Ich bemerke, daß es gewiß den Mitgliedern des hohen Hauses nicht unbekannt ist, wenn sie einen Blick in den Voranschlag getan haben, daß der Ertrag dieses Gesetzes veranschlagt ist von der Landesregierung mit 1.230.000 S. So schwer es den einzelnen Mitgliedern des Finanz-Ausschusses, insbesondere jenen, die in den früheren Gemeinderäten und nunmehrigen Gemeindetagen Sitz und Stimme haben und pflichtgemäß über das Wohl und Wehe der Gemeindefinanzen mitzuberaten und zu wachen haben, so schwer es diesen einzelnen Mitgliedern gefallen sein mag, die grosse Not des Landes hat sie gezwungen, diesem Gesetz zuzustimmen und unser Gutachten im Landtage dahin zu erstatten, daß wir empfehlen, der durch die Landesregierung eingebrachten Gesetzesvorlage in der Fassung zuzustimmen, daß im § 1 in der dritten Zeile nach dem Worte „an“ eingefügt werden die Worte „bis 31. Dezember 1937“. Im Namen des Finanz-Ausschusses stelle ich diesen Antrag.

(Der Antrag des Berichterstatters wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident: Ich stelle fest, daß der im Sinne des Antrages des Finanz-Ausschusses gestellte Begutachtungsantrag angenommen ist.

Wir kommen zu Punkt 2: Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1 der Landesverfassung 1934, über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 9, über einen Gesetzentwurf, womit das Gesetz vom 7. August 1925, LGBL. Nr. 69, betreffend die Festsetzung des Pauschalbetrages der Lohnabgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, abgeändert wird.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. E n g e, den ich bitte, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter Dr. E n g e: Auch dieses Gesetz bildet einen Teil, der Erfolg wenigstens einen Teil der Bedeckung des



Abganges im Landeshaushalte und es ist daher notwendig, es wiederum zu beschliessen. Die Lohnabgabe ist in der Land- und Forstwirtschaft stets pauschaliert gewesen und seit Jahren der immer grösser werdenden finanziell angespannten Lage des Landes entsprechend gestaffelt. Der Finanz-Ausschuss empfiehlt, der hohe Landtag möge in seinem Gutachten der Einbringung dieser Gesetzesvorlage zustimmen, wobei zu sagen wäre, daß der Landtag beschliessen wolle, daß dieser Gesetzesvorlage einzufügen wären im Artikel I in der letzten Zeile nach dem Worte „hat“ die Worte „für das Jahr 1935“. Bisher ist jedes Mal dieses Gesetz für 1 Jahr befristet worden. Mit Zustimmung der Landesregierung empfehlen wir, dieses Gesetz auf 1 Jahr zu befristen, um dem nächsten Landtag Gelegenheit zu geben, sachlich und meritorisch zu einer geänderten Finanzlage des Landes Stellung nehmen zu können.

(Der Antrag des Berichterstatters wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident: Ich stelle fest, daß der im Sinne des Antrages des Finanz-Ausschusses gestellte Begutachtungsantrag angenommen ist.

Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1 der Landesverfassung 1934, über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 10, über einen Gesetzentwurf, womit das Lohn-, Gehaltsabgabegesetz 1932, LGBL Nr. 47, neuerlich abgeändert wird (13. Novelle zum Lohn-, Gehaltsabgabegesetz).

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. E n g e, den ich bitte, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter Dr. E n g e: Hoher Landtag! Die Klein- und gewerbetreibenden, die der Gewerbeordnung unterliegen, haben es in den verflochtenen Jahren bei Behandlung und Verabschiedung des Lohn- und Gehaltsabgabegesetzes mit Rücksicht auf ihre im allgemeinen bedrängte finanzielle Lage durchgesetzt, daß die Lohnabgabe bei ihnen von 4 % auf 3 % dann ermässigt wird, wenn sie nur 3 abgabepflichtige Personen beschäftigen. Da jedesmal die bezüglichen Gesetzesbeschlüsse auf 1 Jahr befristet waren, muß die Landesregierung dieses Gesetz auch für 1935 einbringen und der Finanz-Ausschuss empfiehlt dem hohen Landtage, sein Gutachten zu-



stimmend zu dieser nichts Neues bringenden Gesetzesvorlage zu erstatten.

(Der Antrag des Berichterstatters wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident: Ich stelle fest, daß der im Sinne des Antrages des Finanz-Ausschusses gestellte Begutachtungsantrag angenommen ist.

Wir kommen zu Punkt 4: Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1 der Landesverfassung 1934, über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 11, über einen Gesetzentwurf, betreffend die Beitragsleistung der Bezirke und der Landeshauptstadt Graz zum Landeshaushalt.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Engel, den ich bitte, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Engel: Hoher Landtag! Die Finanzen des Landes haben schon im vorigen Jahr den Landtag bemüssigt, von den Bezirken 15 % ihrer Einnahmen zu Gunsten der Landesausgaben einzuziehen. Da dieses Gesetz ebenfalls jährlich befristet war, mußte es die Landesregierung auch heuer neu einbringen. So sehr insbesondere mit Recht die Vertreter des Bezirkes hingewiesen haben, daß insbesondere mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Bezirke ja zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Strassenerhaltung und Armenversorgung lediglich angewiesen sind auf die Umlagen, die die einzelnen Haus- und Grundbesitzer allein aufbringen müssen und daher die Einziehung besonders schwerwiegend in die Wagchale fällt, konnte sich der Finanz-Ausschuss der Erwägung nicht verschließen, daß wie im Vorjahre auch heuer dieses Gesetz notwendig ist, um den Ausgleich in den Finanzen des Landes herbeizuführen und empfiehlt notgedrungen dem hohen Landtag, sein Gutachten zustimmend zu dieser Gesetzesvorlage zu erstatten nur mit dem Unterschiede, daß in dieser Vorlage im § 1, in der ersten Zeile die Worte „vom 1. Jänner 1935 an“ ersetzt werden durch die Worte „für das Jahr 1935“, worauf dann in der zweiten Zeile selbstverständlich das Wort „jährlichen“ entfällt. Es ist daher die Befristung für das Jahr 1935 einfach zum Ausdruck gebracht.

(Der Antrag des Berichterstatters wird ohne Wechselrede angenommen.)



Präsident: Ich stelle fest, daß der im Sinne des Antrages des Finanz-Ausschusses gestellte Begutachtungsantrag angenommen ist.

Wir kommen zu Punkt 5: Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1 der Landesverfassung 1934, über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 12, über einen Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 23. April 1931, LGBI. Nr. 37, womit das Gesetz vom 15. Juni 1926, LGBI. Nr. 50, betreffend die Regelung der Strassenverwaltung abgeändert, bestehende Mauten, Standgebühren und die Landes-Kraftfahrzeugabgabe aufgehoben und den betroffenen Gebietskörperschaften Entschädigungen gewährt werden.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Enge, den ich bitte, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Enge : Das neue Abgabenteilungsgesetz hat die Entschädigungen von Bundes wegen neu geregelt. Daher mußte die Landesregierung bezügliche bisher bestandene Bestimmungen in Landesgesetzen entsprechend ändern und insbesondere die bisher den Bezirken durch Gesetzesbeschlüsse zugebilligten Entschädigungen im Gesamtausmasse von jährlich 240.000 S streichen, um den Voranschlag des Landes eben ausgleichen zu können. Gerade diese Vorlage ist ebenfalls angetan, insbesondere den notleidenden Bezirken gewaltige Einbussen zu bringen. Wir konnten uns nur damit trösten, daß auch tatsächlich das Land die Beiträge, die es durch Landtagsbeschlüsse in den letzten Jahren den Bezirken diesbezüglich zukommen zu lassen hatte, noch nicht ausbezahlt hat, so daß diese Zahlungsrückstände auch im Jahre 1935 den Bezirken ja zufließen werden. Es wäre daher ganz ausgeschlossen, auch wenn dieses Gesetz nicht eingebracht würde, daß das Land Steiermark in der Lage wäre, ausser der Zahlung der Rückstände die weiter vorgesehenen 250.000 S auszubezahlen, so daß aus diesem Grunde der Finanz-Ausschuss beschlossen hat dem hohen Landtag zu empfehlen, sein Gutachten zu dieser Gesetzesvorlage zustimmend abzugeben.

(Der Antrag des Finanz-Ausschusses wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident: Ich stelle fest, daß der im Sinne des Antrages des Finanz-Ausschusses gestellte Begutachtungsantrag angenommen ist.



Wir kommen nun zu Punkt 6 der Tagesordnung, das ist der mündliche Bericht des Finanz-Ausschusses, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1 der Landesverfassung 1934, über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 13, über einen Gesetzentwurf, womit das Gesetz vom 22. Dezember 1933, LGBI. Nr. 78, betreffend Landesgebäudesteuer, abgeändert wird.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Enge.

Berichterstatter Dr. Enge: Hoher Landtag! Es ist den Herren bekannt, daß nach dem bisherigen Bezirksvertretungsgesetz die Bezirke das Recht hatten, die Voranschläge der Gemeinden und die Ausschreibung von Gemeindezuschlägen auch bezüglich der Bescheinigung der Gesetzlichkeit des Gemeindetagsbeschlusses zu überprüfen. Das neue Verfassungsübergangsgesetz hat nun dieses Überprüfungsrecht der Landesregierung eingeräumt und ist es daher notwendig, das diesbezügliche Gesetz zu ändern, daher auch das Landesgebäudesteuergesetz und empfiehlt auch der Finanz-Ausschuss das Gutachten dahin zu erstatten, daß der Einbringung zugestimmt wird.

(Der Antrag des Finanz-Ausschusses wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident: Ich stelle fest, daß der im Sinne des Antrages des Finanz-Ausschusses gestellte Begutachtungsantrag angenommen ist.

Punkt 7 der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Finanz-Ausschusses, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1 der Landesverfassung 1934, über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 14, über einen Gesetzentwurf, betreffend Abänderung des Landesgrundsteuergesetzes 1934, LGBI. Nr. 25 (4. Novelle zum Landesgrundsteuergesetz).

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Enge.

Berichterstatter Dr. Enge: Hohes Haus! Bei dieser Vorlage gilt dasselbe, wie bei dem vorhergehenden Punkt der Tagesordnung, Beilage 13 und empfehle ich namens des Finanz-Ausschusses das Gutachten zustimmend zu erstatten. Es handelt sich hier um die Landesgrundsteuer, in Beilage 13 hat es sich um die Landesgebäudesteuer gehandelt. Grundlage und Voraussetzungen sind genau dieselben.



(Der Antrag des Finanz-Ausschusses wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident: Ich stelle fest, daß der im Sinne des Finanz-Ausschusses gestellte Begutachtungsantrag angenommen ist.

Wir kommen nun zu Punkt 8 der Tagesordnung das ist der mündliche Bericht des Finanz-Ausschusses, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1 der Landesverfassung 1934, über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 15, über einen Gesetzentwurf, betreffend weitere Ersparungen im Personalaufwand für die öffentlichen Volks- und Hauptschulen in Steiermark.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Enge.

Berichterstatter Dr. Enge: Hoher Landtag! Sie können es den Mitgliedern des Finanz-Ausschusses glauben und nachfühlen, daß die Beratungen über diese Gesetzesvorlage den einzelnen Herren und dem Finanz-Ausschuss als solchen durchaus nicht leicht gefallen sind. Sie haben aus den Zeitungen bereits entnommen, daß begreiflicher Weise, als die Landesregierung dieses Gesetz zur Begutachtung eingebracht hat, die Lehrerorganisationen dazu Stellung genommen und die Öffentlichkeit alarmiert haben. Es ist den Mitgliedern des hohen Hauses gewiß nicht unbekannt, daß während der Zeit, von der Einbringung dieser Vorlage bis zur Beschlußfassung im Finanz-Ausschuss und darüber hinaus begreiflicher Weise ständig ins Landhaus Deputationen von Lehrerorganisationen gekommen sind und ständig Verhandlungen stattgefunden haben, um die unstreitig bestehenden Härten in dieser Gesetzesvorlage nach Möglichkeit zu mildern. Sie dürfen überzeugt sein, daß der Finanz-Ausschuss sich gerade zur Beratung dieser Gesetzesvorlage recht viel Zeit genommen hat und sie nach allen Seiten einer Überprüfung unterzogen hat, um insbesondere zu beraten, ob und welche Verbesserungen möglich wären, um diese drückenden Härten und um Allzuunbrauchbares zu beseitigen. Der Finanz-Ausschuss hat bei Beratung dieser Vorlage, und ich möchte das besonders betonen, von seinem in der Geschäftsordnung gewährten Rechte Gebrauch gemacht und einen Vertreter dieses Hauses, der dem Finanz-Ausschuss nicht angehört und der die berufsmässige Vertretung der Lehrerschaft in diesem Hause zu wahren hat, den Herrn Oberlehrer Theiler



mit beratender Stimme beigezogen und ich darf bestimmt im Namen des Finanz-Ausschusses bei dieser Gelegenheit feststellen, daß Herr Major Theiler sich dieser Pflicht mit Sachkenntnis, Energie und Ruhe unterzogen hat, so daß wir nach langen Beratungen, nachdem wir insbesondere auch von Vertretern der Landesregierung gehört haben, daß der Erfolg, der im Voranschlag finanziell zur Auswirkung kommen soll, nämlich der Betrag von 915.000 S, auf jeden Fall erreicht werden muss. In welcher Weise dieser Erfolg im einzelnen erzielt werde, sei der Landesregierung gleichgiltig, wenn nur der Erfolg erzielt werde. Diesen Erfolg müssen wir deswegen aufbringen, weil wie Sie aus dem Studium dieser Vorlage ersehen haben, die Landesregierung von dem im Juli 1934 gefaßten Landtagsbeschluß abkommen will, der dahin ging, 250 Parallelklassen in Steiermark zu schliessen. Sie wissen, daß die Landesregierung ursprünglich beabsichtigt hat, alle Parallelklassen zu sperren, daß sie beabsichtigte 517 oder 519 Parallelklassen zu sperren und daß es damals gelungen ist, das größte Unheil abzuwehren und daß beschlossen wurde 250 Parallelen abzubauen. Der Erfolg hat weder in materieller noch in pädagogischer Hinsicht befriedigt, man ist dabei nur in die Gefahr gelaufen, wertvolle Berufsgüter preiszugeben. Aus diesem Grunde hat die Landesregierung beschlossen, von diesen gesperrten Parallelklassen allenfalls 150 wieder zu eröffnen. Daß das begreiflicher Weise Geld kosten wird, ist selbstverständlich. Der Aufwand, der hiezu notwendig ist, wurde von der Landesregierung mit dem Betrage von 345.000 S berechnet, weitere 570.000 S braucht der Finanzreferent aus diesem Titel „Lehrergehalte“, der, wie Sie aus dem Voranschlag entnehmen können, ein Ausmaß von über 19 Millionen Schilling hat. Weitere 570.000 S will also der Finanzreferent bei diesem Titel einsparen, weshalb auch diese Vorlage eingebracht wurde. Besonders da dieses Gesetz nur eine Klasse der Lehrerschaft trifft, die Lehrerinnen und weil bei den Lehrerinnen, bei den ledigen und den verheirateten weiblichen Lehrkräften und bei solchen weiblichen Lehrkräften, die bereits im Ruhegenuß stehen, weil nur bei diesen eingespart wird, so können Sie uns bestimmt nachfühlen, wenn wir da gezögert haben. Weil wir aber keinen anderen Ausweg gesehen haben und weil wir insbesondere ohne Aufforderung und ohne Wegweiser waren, wie derselbe Erfolg auf andere Weise erzielt werden



könnte und wie diese Einsparungen auf breitere Schultern überwältzt werden könnten, weil also dem Finanz-Ausschuss solche Vorschläge nicht gemacht wurden, oder nicht gemacht werden konnten oder wollten, hat nun der Finanz-Ausschuss nach langen Beratungen beschlossen, dem hohen Landtage zu empfehlen sein Gutachten zu dieser Gesetzesvorlage entsprechend einzubringen. Es ist nun beantragt, die Vorlage nur in wirklich wenigen Teilen zu ändern und entsprechend zu ergänzen, so daß das zustimmende Gutachten zu dem in der Beilage Nr. 15 enthaltenen Gesetzentwurf der Artikel III, wie Sie aus der Tagesordnung ersehen haben, folgenden Wortlaut erhält (liest):

„Die Kürzung der Entschädigungen für die Erteilung des Religionsunterrichtes ist auch im Jahre 1935 in dem durch Artikel VI des Gesetzes vom 12. Juli 1934, LGBI. Nr. 60, festgesetztem Ausmasse vorzunehmen“,

wobei ich bemerke, daß das nur eine rein stilistische Änderung ist, und dadurch zum Ausdruck kommen soll, daß auch die Religionslehrer gekürzt werden und daß auch die Religionslehrer auf den Altar des Vaterlandes bzw. Steiermarks Opfer zu bringen haben.

„Im Artikel IV., in der ersten Spalte der Tabelle unter Punkt 2. und 3. statt der Worte „170 S“, gesetzt werden die Worte „200 S“,“

das heißt, daß daher diese Kürzung nie eintritt, wenn das Monatsbruttoeinkommen des Ehegatten statt 170 S, 200 S nicht erreicht.

Schließlich und endlich wurde vom Finanz-Ausschuss der Antrag eingebracht dem Landtag zu empfehlen, die Gesetzesvorlage durch einen Artikel VI zu ergänzen, wobei der bisherige Artikel VI die Nummer VII erhält. Der Artikel VI erhält folgenden Wortlaut (liest):

„Wenn aktive oder pensionierte Lehrpersonen eine Lebensgemeinschaft ohne Eheschliessung begründen, machen sie sich eines Dienstvergehens schuldig, das mit Entlassung zu ahnden ist.“

Die Absicht des Finanz-Ausschusses liegt darin, daß er vermeiden wollte, daß dieses Gesetz umgangen werden kann, indem einfach die Lehrerinnen Ehegemeinschaften schliessen oder aber



in einem eheähnlichen Verhältnis leben.

Ich habe daher zu empfehlen, dieser Gesetzesvorlage mit diesen vom Finanz-Ausschuss beschlossenen und von mir erklärten Abänderungen zuzustimmen.

Dr. G o r b a c h : Hohes Haus! Der Herr Berichterstatter hat in seinem Berichte ausgeführt, daß diese Gesetzesvorlagen, über die er heute berichtet, wesentliche Tragbalken des Voranschlages 1935 seien. Ich will nicht an einem dieser Tragbalken nunmehr herumsägen, aber es obliegt mir, glaube ich, doch als Vertreter des öffentlichen Dienstes in diesem Hause zu dieser Vorlage einiges zu sagen, zumal mir scheint, daß diese Kürzung einen Teil der Lehrerschaft, und zwar den weiblichen Lehrpersonen, denen sie zgedacht ist, wirtschaftlich äusserst schwer treffen muß, äusserst schwer wohl auch deswegen, weil in den letzten Jahren die Lehrerschaft in ihrem Einkommen eben mit Rücksicht auf die Verhältnisse im Landesbudget und auf die Landesfinanzen sehr schwer, ja bedeutsam gekürzt werden mußte. Ich verweise dabei darauf, daß durch das Budgetsanierungsgesetz vom Oktober 1931 den verheirateten weiblichen Lehrpersonen eine Kürzung bis zu 11 %, das Landesgesetz vom 22. Dezember 1933, welches rückwirkend auf den 1. Juli 1933 war, eine Kürzung von 12 % gebracht hat, - das Abbaugesetz vom Jahre 1934 hat nur eine Kürzung der Pensionisten gebracht, welche Kürzung jährlich 430.000 S beträgt - so daß dann die jetzige weitere Kürzung von 25 % zur Folge hätte, daß summiert die Kürzungen insgesamt gegen 48 % ausmachen würden. Das ist natürlich reichlich viel. Wenn nun einseitig die weiblichen Lehrpersonen neuerlich gekürzt werden, so wirft sich die Frage auf, ob nicht ein Weg gefunden werden kann, diese verhältnismässig grosse Last von 900.000 S auf mehr Schultern zu verteilen. Ich bin ursprünglich der Vorlage in der irrthümlichen Auffassung gegenübergestanden, es handle sich darum, 150 Parallelklassen wieder zu aktivieren und so 150 Menschen, die vor den Toren des Berufes stehen, den Weg zu einer Berufsstellung zu ermöglichen. Das hätte einen Betrag von 345.000,-S ausgemacht, wenn ich richtig unterrichtet bin. Ich glaube, daß die weibliche Lehrerschaft volles Verständnis für die Summe der Einsparung aufgebracht hätte, weil doch 150 Lehramtsanwärtern die Möglichkeit geboten wäre, zu Brot und Verdienst zu kommen. Nun muß aber über



diesen Betrag von 345.000.- S hinaus noch eine Summe auf über 900.000.- S eingespart werden, die ausschließlich nur die weibliche Lehrerschaft zu tragen hat.

Ich habe aus den Ausführungen des Herrn Berichterstatters entnommen, daß die anwesenden Lehrervertreter, die mit den Mitgliedern der Landesregierung verhandelt haben, Vorschläge nicht erstattet haben oder zumindest nicht solche, daß man Berechnungen hätte anstellen können, die ein sachliches Ergebnis zeitigen könnten. Ich möchte es den anwesenden Vertretern der Lehrerschaft überlassen, vielleicht ihre Meinung hiezu zum Ausdruck zu bringen, ob es nicht möglich wäre, die Last auf mehr Schultern zu verteilen; ich bin davon überzeugt und ich stelle deswegen auch keinen formellen Antrag, daß der männliche Teil der Lehrerschaft einem Gesetz wohlgesinnt sein wird, wenn man diese Art der Ersparung vorschlägt. Ich glaube, daß hier die Vertreter der Lehrerschaft, die hier auch anwesend sind, besser Auskunft geben können.

T h e i l e r : Hohes Haus! Ich habe gestern im Finanz-Ausschuss reichlich gerauft und gearbeitet, so weit es gegangen ist, bin aber natürlich von allem Anfang an zum Tode verurteilt gewesen. Ich will vor allem klarstellen, weil die Angriffe nur so auf mich niederhageln, ich sei der Lehrerinentöter, daß gerade das Gegenteil der Fall ist. Zuerst muß ich feststellen, in welcher Form ich Lehrervertreter bin: Ich bin Lehrervertreter „ohne Hintergrund“! Die Verhandlungen hat gepflogen ein Aktionsausschuss, der mich fallweise als Gast beigezogen hat; ich habe nur als Gast daran teilgenommen. Ich habe darum auch erwartet, daß Gegenvorschläge vom Aktionsausschuss der Lehrerschaft, der sich als Verhandlungspartner aufgeschwungen hat, auch gemacht werden. Im letzten Moment hat sich aber der Aktionsausschuss zurückgezogen und ich bin als restlicher Bestandteil übriggeblieben, auf den alles niedergehagelt ist. Eine halbe Stunde, bevor ich diese Vorlage im Finanz-Ausschuss zu bekämpfen hatte, wurden so vage Vorschläge gebracht und zwar in der Form, daß 1 % sämtlichen abgezogen werden soll, dann eine ziemlich komplizierte Stafelung, also Vorschläge, die für mich ganz unmöglich waren. Ich habe das im Finanz-Ausschuss gesagt und habe gebeten, daß ich Zeit bekommen und die Vorlage bis zum nächsten Tag verschoben



werden solle, damit ich diesen Vorschlag in irgend eine Form bringen kann, was aber aus technischen Gründen nicht möglich war, weil der heutige Tag im Finanz-Ausschuss derart verpflastert war, daß man nichts mehr unterbringen konnte.

Herr Landesrat Pribitzer hat im Finanz-Ausschuss die Beratung der Vorlage in zwei Teile geteilt und zwar zuerst, die prinzipielle Stellungnahme solle beschränkt bleiben auf die Lehrerinnen allein und dann, sie solle auf eine breitere Basis gestellt werden. Ich habe mich sofort dafür ausgesprochen, daß die Beratungen auf breite Basis gestellt werden sollen, doch sind Stimmen laut geworden, so daß es beim ursprünglichen Vorschlag der Landesregierung geblieben ist. Mir bleibt nichts mehr übrig, als so viel als möglich Verbesserungen im Rahmen dieses Vorschlages durchzubringen. Wie man aber Verbesserungen durchbringen soll, ohne daß ein Schilling für das Land verloren geht, auf diese Wissenschaft bin ich heute noch nicht daraufgekommen! Dazu ist die Zeit noch zu kurz, in der ich hier arbeite, um auf dieses Kunststück daraufgekommen zu sein!

Ich möchte daher ausdrücklich feststellen, daß es nicht meine Schuld ist, daß keine konkreten Gegenvorschläge, die auf weiterer Basis aufgebaut sind, von mir vorgelegt wurden und ich rufe hiefür Herrn Landesrat Pribitzer als Zeugen auf. In einer halben Stunde war es mir unmöglich, entsprechende, praktische Vorschläge zu bringen.

Über das Wesen der Vorlage als solcher kann ich weiter nichts vorbringen, als was ich im Finanz-Ausschuss vorgebracht habe, und ich glaube, es ist auch nutzlos, nachdem kein Schilling nachgelassen werden kann. Man mag aufteilen wie man will, einzelne Familien werden auf jeden Fall schwer gefährdet werden.

Dr. Klein: Als zweiter Vertreter des Schul- und Erziehungswesens im Landhaus möchte ich zu diesem Vorschlag auch Stellung nehmen.

Ich habe mit meinem Freunde Theiler verschiedene Möglichkeiten erwogen, über die ich auch noch kurz berichten möchte. Die Tatsache, daß der Lehrerschaft, genau genommen, den Lehrerinnen 915.000.- S in einem Jahr abgezogen werden müssen oder sollen, erfüllt doch jeden Schulmann und jeden Freund der Schule mit grosser Besorgnis und Trauer. Es wird sich wohl kaum ein Berufs-



stand finden, dem solche Opfer bis zu 50 %, solche Zahlen haben Sie von Herrn Dr. Gorbach gehört, zugemutet werden! Wir haben die Möglichkeit erwogen, und ich weiß, daß ich mir die Gunst der Landesbeamten dadurch nicht erwerbe, die Möglichkeit der Kürzung der Gehälter aller Landesangestellten. Wir wissen aber, daß dies nur durch ein Bundesgesetz möglich ist. Nun, dieser Ausweg ist uns verschlossen. So bleiben noch zwei andere Möglichkeiten, die gesamte Lehrerschaft zu kürzen oder die Junglehrer, die Nichtverheirateten. Bei Heranziehung der gesamten Lehrerschaft ist das Moment der Familienerhalter in Betracht zu ziehen. Man muß Familienerhalter schützen, zumal in einem christlichen Staat. So fällt auch dieser Weg weg und es bleiben nur mehr die männlichen unverheirateten Lehrer. Als Mitglied eines Wehrverbandes müßte ich mich auch dagegen aussprechen. Gerade diese Junglehrer waren ein tragender Faktor in diesen Abwehrtagen; ich könnte da nicht mitstimmen.

Auf etwas möchte ich noch hinweisen; es ist kein Vorschlag, aber es ist zu bedenken: Die unverheirateten Lehrerinnen sind vielfach auch Familienerhalter in dem Sinn, daß sie für Eltern, Mutter, Vater und andere Familienangehörige sorgen. Ich habe Aussprachen mit Lehrerinnen meines Bezirkes gehabt und muss sagen, daß ich oft erschüttert wurde durch das Bild, das sich hier bot. Denn diese Lehrerinnen sind ethisch hochstehende Menschen, die für mehrere Familienmitglieder zu sorgen haben; die Verarmung ist sehr weit. Gerade diese hochstehenden Menschen, Lehrerinnen, die sich vielfach aus niederen Volksschichten hervogearbeitet haben, haben den Wert einer höheren Bildung erkannt und sorgen für Neffen und Nichten. Ihnen bleibt oft nur ein ganz geringer Teil ihres Gehaltes übrig. Wenn oft gesagt wird, Lehrerinnen betreiben nur Putz, so trifft das nur bei einem ganz geringen Prozentsatz zu. Ich will Ihnen zwei Beispiele vorbringen: Eine verheiratete Lehrerin erhält erst nach 18 Dienstjahren das Existenzminimum von 170.- S jetzt nach dieser Kürzung, ein Junglehrer schon nach 3 Dienstjahren und überschreitet es nach diesen drei Dienstjahren.

Einen günstigen Ausblick eröffnet nur die Hoffnung, daß 150 Parallelklassen wieder aktiviert werden.

Die Kürzung der Lehrerinnengehälter wird sich aber auch



pädagogisch auswirken. Es ist sicher, wenn eine so einschneidende Kürzung durchgeführt wird, so wird es unwillkürlich auf den ganzen pädagogischen Betrieb zurückfallen; das ist klar und ist gewiß sehr zu beklagen.

Es ist bei der ersten Landtagssitzung, bei der Eröffnung, darauf hingewiesen worden, daß Erzherzog Johann die Wirtschaft des Landes so sehr emporgehoben hat. Bringen wir es uns in Erinnerung, daß gerade Erzherzog Johann es war, der Unterrichtsanstalten geschaffen hat und der gesagt hat, die Entscheidungsschlacht ist nur durch geistige Waffen zu erkämpfen. Gerade in dieser Notzeit hat man für Bildungszwecke viel ausgegeben. Es soll kein Vorwurf sein! Wenn wir das Landesbudget und den Voranschlag durchsehen, so sehen wir, daß das Schul- und Erziehungswesen einen wesentlichen Posten bildet.

Das eine möchte ich am Schlusse meiner Ausführungen feststellen, daß die Kürzung der Lehrergehälter wohl die äußerste Grenze erreicht hat und daß wir damit der Lehrerschaft ein sehr übles Weihnachtsgeschenk unter den Christbaum gelegt haben. Der neue Geist, der Geist des berufsständischen Staates ist wohl ganz anders als der Geist des demokratischen Staates! Nicht das Individuum steht im Vordergrund, sondern die Gesamtheit. In diesem Sinne müssen wir als Lehrervertreter sagen: Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, oder vielmehr: Gebt dem Land, was des Landes ist! Ich, für meine Person, werde für den Antrag stimmen.

K o l l a r s : Ich hätte mich nicht zum Wort gemeldet, wenn sich nicht das unliebsame Bild zeigen würde, daß die Vertreter des öffentlichen Dienstes und die Lehrervertreter verschiedener Meinung und Anschauung sind. Wir alle wissen es abzuschätzen, daß diese Härten des Gesetzes, die im Finanz-Ausschusse geschildert wurden und die wir schon im Juli mitfühlen konnten, nicht nur die Lehrerschaft hart treffen und die Jugend, weil sie durch die Lehrerschaft geführt wird, sondern auch die übrige Bevölkerung und besonders die Gewerbetreibenden. Denn nicht auf die 10 oder 20 S., die einer Lehrerin abgezogen werden, kommt es an, sondern auf die Wirkung, diese optische Wirkung, daß im Augenblick vor Weihnachten sich jeder Lehrer und jede Lehrerin einschränken und keine Ausgaben mehr machen wird im Bewußtsein, daß die Kürzung vor der Tür steht.



Doch ich will nicht zu dem sprechen, aber es ist unser aller Aufgabe und Pflicht, zu suchen, welche Wege möglich sind, um die schwere und einschneidende Maßnahme zu verhindern.

Es ist diese Angelegenheit heute nochmals in der Landesregierungssitzung behandelt worden. Ich hätte mich heute nicht geäußert, weil ich aber als verantwortliches Mitglied der steiermärkischen Landesregierung erklärt habe, ebenfalls für die Annahme dieses Gesetzes zu stimmen aber mit dem Zusatz, daß der Herr Finanzreferent beauftragt wird, bei der Bundesregierung ehestens zu erreichen, daß die gesetzliche Regelung der Lehrergehalte einheitlich ehestens durchgeführt wird. Wie Sie alle wissen, wird das bald der Fall sein. Es wäre das gewiß ein schönes Geschenk für die Lehrerschaft gewesen, wenn uns diese Maßnahme vor Weihnachten noch erspart geblieben wäre. Darum möchte ich bitten, daß die Herren Abgeordneten - und ich habe mich nur darum zum Worte gemeldet - Gelegenheit nehmen, das der Lehrerschaft zu sagen, denn Sie werden, wenn Sie vom Landtag nachhause kommen, draussen bestürmt werden von den Lehrern, die werden sagen: Was haben Sie da gemacht? Sie werden dann die Möglichkeit haben zu sagen, daß der Landtag aus dieser Erwägung heraus diesem Gesetze zugestimmt hat, weil das nur Maßnahmen von kurzer Dauer sind, nachdem durch bundesgesetzliche Regelung für ganz Österreich die Lehrergehalte einheitlich geregelt werden. Sie werden dadurch beitragen, die aufgeregten Gemüter der Lehrerschaft zu beruhigen. Darüber sind wir uns klar, daß die Lehrerschaft erbittert ist. Wir haben aus den Ausführungen des Landesleiters der Vaterländischen Front, Herrn Dr. Gorbach, schon entnommen, daß, wenn immer ein Stand gekürzt wird und alle anderen ausgenommen werden, eine grosse Erbitterung herrschen muß. Es würde uns wundern, wenn die Lehrerschaft keine Maßnahmen gegen diese Bestimmungen treffen würde. Trotz dieser schweren, drückenden Lage und der schweren Kürzungen, hat sich die Lehrerschaft immer dem Dienst für das Vaterland zur Verfügung gestellt. Von besonderer Bedeutung ist es für das Land, daß wir schließlich und endlich sagen können, daß durch das Verlangen an den Herrn Finanzreferenten, das hier in besonderer Weise gestellt wurde, daß er bei der Bundesregierung darauf dringt, daß diese einheitliche Regelung so rasch als möglich erfolgt, daß wir sagen können, daß sich das Land Stei-



ermark nicht ungerecht gegen einen oder den anderen Stand gewendet hat. Ich will das hier nur mitteilen, damit die Herren Abgeordneten die Möglichkeit haben sagen zu können, daß das keine dauernde und keine Sondermaßnahme sein soll, sondern daß die einheitliche, gesetzliche Regelung folgt. Die Lehrerbezüge im Burgenland, Tirol und Kärnten sind geringer als die in Steiermark, während dieselben in Wien und Niederösterreich höher sind. Derartige Verschiedenheiten in den Bezügen der Lehrerschaft sind auf die Dauer unhaltbar.

Präsident: Es hat sich niemand mehr zum Worte gemeldet, die Wechselrede ist daher geschlossen. Ich ersuche die Herren Abgeordneten, welche mit dem Antrag des Berichterstatters sowie mit den Änderungen der Artikel III, IV und VI, ich glaube sie nicht nochmals verlesen zu brauchen, einverstanden sind, die Hand zu erheben. (Geschicht.) Ich stelle fest, daß der Begutachtungsantrag im Sinne des Antrages des Finanz-Ausschusses angenommen ist. Somit ist die heutige Tagesordnung erledigt. Ich schlage vor, die nächste Sitzung des Landtages um 4 Uhr 15 Minuten heute nachmittag mit der Tagesordnung: „Zuweisungen“ abzuhalten. Ergänzungen der Tagesordnung sind vorbehalten. Wird gegen diesen Antrag ein Widerspruch erhoben? Es ist dies nicht der Fall, es bleibt daher bei meinem Vorschlag. Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung 16 Uhr.